

# EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

## BENÜTZUNGSORDNUNG

über die

### Schiessanlage Bärenried und Schützenstube

---

#### 1 Allgemeines

##### 1.1 Eigentumsverhältnisse

Die Schiessanlage Bärenried wurde nach den Vorschriften des Bundes erstellt und ist Eigentum der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee (hernach Gemeinde genannt).

##### 1.2 Zweck

Die Schiessanlage Bärenried dient den Schützen zur Erfüllung der obligatorischen Übungen und zur Pflege ihrer ausserdienstlichen Schiessstätigkeit sowie zur Förderung des freiwilligen Schiesssportes. Diese Benützungsordnung regelt die Benützung der Schiessanlage und fördert die Zusammenarbeit aller Schützenvereine.

##### 1.3 Verwaltung

Die Schiessplatzkommission verwaltet die Schiessanlage und ist für deren ordentlichen Betrieb verantwortlich. Sie regelt die Benützung der Anlage durch Schützenvereine, militärische Einheiten und andere Organisationen.

##### 1.4 Haftung

Die Benützer der Schiessanlage (Schützenvereine, militärische Einheiten, andere Organisationen) haften gegenüber der Gemeinde für Schäden und Verluste, die durch ihre Mitglieder verursacht werden.

#### 2 Die Schiessplatzkommission

##### 2.1 Wahl

Die Schiessplatzkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Den Schützenvereinen steht für ihre Vertretung das Vorschlagsrecht zu.

##### 2.2 Zusammensetzung

Die Schiessplatzkommission setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern:

- a) 3 Vertreter der Gemeinde (darunter der Präsident)
- b) 4 Vertreter der Schützenvereine Münchenbuchsee

Allfällig sich neu bildende und anerkannte Schützenvereine (300, 50, 25 oder 10 m) können, nach Anhören der Schiessplatzkommission, durch den Gemeinderat zum Schiessen in der Schiessanlage Bärenried zugelassen werden. Die gleiche Bestimmung gilt für auswärtige Schützenvereine, welche durch den Gemeinderat als Mitbenützer der Anlage aufgenommen werden.

### 2.3 Konstituierung

Die Schiessplatzkommission wählt aus ihrer Mitte den Vize-Präsidenten, den Sekretär, den Standchef und weitere Chargierte nach Bedarf.

### 2.4 Standchef

Der Standchef überwacht den Betrieb und Unterhalt der Anlage.

### 2.5 Standwarte

Jeder in der Schiessplatzkommission vertretene Schützenverein hat einen Standwart zu bestimmen. Dieser ist dem Standchef unterstellt und hat vor, während und nach dem Schiessen des Vereins für die Bereitstellung, den Betrieb, die Ordnung und Reinhaltung der Anlage zu sorgen. Der Standwart hat bei allen Schiessanlässen anwesend zu sein oder einen zuverlässigen Stellvertreter zu bestimmen.

### 2.6 Aufgaben der Schiessplatzkommission

- 2.6.1 Aufstellung des jährlichen Voranschlages.
- 2.6.2 Beschlüsse und Anordnungen für einen pflichtbewussten Betrieb der Schiessanlage, des Scheibenmaterials und des übrigen Inventars.
- 2.6.3 Zuteilung der Schiessanlage oder Schiessstage an Schützenvereine, militärische Einheiten oder andere Organisationen.
- 2.6.4 Erhebung von Gebühren bei der Benützung der Schiessanlage durch militärische Einheiten oder andere Organisationen.
- 2.6.5 Abfassung des Jahresberichtes.

Der Voranschlag, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

### 2.7 Beschwerden

Anlagebenützer können gegen Entscheide oder Anordnungen der Schiessplatzkommission innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde führen. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

## 3 Schiessbetrieb

### 3.1 Belegungsplan

Die Schützenvereine haben genügend Anlässe zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht vorzusehen und sich im übrigen an den von der Schiessplatzkommission aufgestellten Belegungsplan zu halten.

### 3.2 Standbenützung

Im Belegungsplan nicht vorgesehene Schiessübungen können auf Anfrage hin bewilligt werden.

### 3.3 Schiesszeiten

An Wochentagen kann von 07.00 bis 20.00 Uhr geschossen werden. An Sonntagen darf nur von 07.00 bis 09.00 Uhr und von 10.00 bis 12.00 Uhr geschossen werden, ausgenommen bei Schützenfesten. Bei obligatorischen Schiessanlässen haben die das obligatorische Programm schiessenden Schützen die Priorität.

#### 3.4 Schiessverbot auf andere Ziele

Das Schiessen auf Ziele und Objekte ausserhalb des Scheibenstandes ist verboten. Es darf nur auf die vollständig aufgezogenen Scheiben geschossen werden.

#### 3.5 Sicherheitsvorschriften

Für alle die Schiessanlage benützenden Vereine, Organisationen und Schützen gelten die allgemeinen Vorschriften und Weisungen des Schweizerischen Schützenvereins. Diese sind in den Schiessständen anzuschlagen. Die Schützenvereine und übrigen Organisationen sind für die Handhabung und Einhaltung dieser Vorschriften voll verantwortlich.

#### 3.6 Munition

Die Munition ist vorschriftsgemäss zu lagern. Es darf keine Stahlkern- oder Leuchtspermunition verschossen werden.

#### 3.7 Hülsen

Die Hülsen werden durch die Schützenvereine gesammelt und verwertet.

#### 3.8 Scheibenstände

Das Betreten der Scheibenstände ist nebst den Zeigern nur den Mitgliedern der Schiessplatzkommission, Vereinspräsidenten oder deren Beauftragten gestattet.

### 4 Schützenstube

4.1 Die Schützenstube ist Eigentum der Gemeinde. Sie wird den Feldschützen, Militärschützen und Pistolenschützen sowie allen Institutionen der Gemeinde unentgeltlich zum nichtausschliesslichen Gebrauch überlassen (Eintragung im Grundbuch).

#### 4.2 Bewirtung

Den Schützenvereinen, Feldschützen, Militärschützen und Pistolenschützen, wird gestattet, die Bewirtung in der Schützenstube auf eigene Rechnung zu betreiben. Die kantonale Gastwirtschafts-Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### 4.3 Benützung während des Schiessbetriebes

Die Schützenstube steht während den Schiesszeiten ausschliesslich den Schützenvereinen zur Verfügung. Gewehre und Bajonette dürfen nicht in die Schützenstube mitgenommen werden. Diese Bestimmung ist den Benützern durch besonderen Anschlag bekannt zu machen.

#### 4.4 Benützung ausserhalb des Schiessbetriebes

Ausserhalb des Schiessbetriebes steht die Schützenstube Vereinen, Organisationen und Privaten für geschlossene Anlässe gegen Gebühr (Anhang I) zur Verfügung. Dafür ist im Einzelfall eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Für offizielle Vorstandssitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der in der Schiessplatzkommission vertretenen Vereine genügt eine vorgängige Orientierung des Sekretariates der Schiessplatzkommission.

Den Ortsparteien wird auf Gesuch hin, mit rechtsverbindlicher Unterschrift (Präsident/Sekretär), die Schützenstube zweimal im Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Uebergaben und Abnahmen der Schützenstube während der Arbeitszeit werden durch Angestellte der Gemeindeverwaltung Ressort Zivilschutz/Militär besorgt.

Die Uebergaben und Abnahmen der Schützenstube während der übrigen Zeit werden von einem nebenamtlichen Funktionär durchgeführt, welchem pro Vermietung eine vom Gemeinderat festgelegte Entschädigung (Anhang II) ausgerichtet wird.

#### 4.5 Zuteilungsprioritäten

1. Priorität: Schützenvereine
2. Priorität: Gemeindeinstitutionen, örtliche Vereine und Parteien
3. Priorität: Organisationen, auswärtige Vereine und Private

Die Schützenvereine, Gemeindeinstitutionen, örtlichen Vereine und Parteien haben ihre Belegungsbegehren für die Periode vom 1. März - 28. Februar jeweils bis spätestens am 31. Januar der Gemeindeverwaltung z.H. des Ressorts Zivilschutz/Militär einzureichen.

## 5 Finanzielles

### 5.1 Freie Benützung

Die Gemeinde stellt die Schiessanlage den ortsansässigen Schützenvereinen ohne Entschädigung zur Verfügung.

### 5.2 Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Schiessanlage und des gemeindeeigenen Mobiliars gehen zu Lasten der Gemeinde.

### 5.3 Benützungsgebühren (Anhang I)

Wird die Schiessanlage durch militärische Einheiten oder andere Organisationen benützt und die Schützenstube ausserhalb des Schiessbetriebes vermietet, sind Benützungsgebühren zu erheben (Gemeinde Diemerswil gemäss Anhang I), welche der Gemeinde zufallen.

Wird durch die Gemeinde einer benachbarten Gemeinde für ihre Schützen das Recht eingeräumt, zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht und zur Ausübung des freiwilligen Schiesssportes die Schiessanlage zu benützen, ist alljährlich eine pauschale Benützungsgebühr zu erheben, welche ebenfalls durch die Gemeinde vereinnahmt wird.

### 5.4 Versicherungen

Die Gemeinde schliesst folgende Versicherungen für die Schiessanlage Bärenried ab:

- Gebäudeversicherung
- Mobiliarversicherung
- Haftpflichtversicherung ohne Schiessbetrieb

Die Schützenvereine versichern ihr Inventar selbst.

## 6 Schlussbestimmungen

### 6.1 Genehmigung

Für die Annahme oder Abänderung dieser Benützungsordnung inkl. Anhänge ist der Gemeinderat zuständig.

### 6.2 Inkraftsetzung

Diese Benützungsordnung inkl. Anhänge tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung werden aufgehoben:

1. Benützungsordnung über die Schiessanlage Bärenried Münchenbuchsee vom 14. Dezember 1987.
2. Nachtrag zur Benützungsordnung über die Schiessanlage Bärenried Münchenbuchsee vom 30. Januar 1989.
3. Nachtrag zur Benützungsordnung über die Schiessanlage Bärenried Münchenbuchsee vom 10. Februar 1992.
4. Nachtrag zur Benützungsordnung über die Schiessanlage Bärenried Münchenbuchsee vom 2. März 1992.

Münchenbuchsee, 16. November 1992



GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE  
Der Präsident: Der Sekretär:

H. Siegenthaler

M. Jörg

Anhang I + II



EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

**ANHANG I**  
**zur Benützungsordnung über die**  
**Schiessanlage Bärenried und die Schützenstube**

---

Schützenstube	Sommer (1.5.-30.9.)	pro 24 Std.	Fr.	200.--
	Winter (1.10.-30.4.)	pro 24 Std.	Fr.	225.--
300 m - Anlage		Scheibe pro Std.	Fr.	10.--
50 m - Anlage		Scheibe pro Std.	Fr.	10.--
25 m - Anlage		5 Scheiben pro Std.	Fr.	50.--
Benützung Schiessanlage durch Gemeinde Diemerswil		pro Jahr	Fr.	150.--

Militärische Einquartierungen gemäss OKK-Vertrag und Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee.

Münchenbuchsee, 16. November 1992



GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

  
H. Siegenthaler

  
M. Jörg



EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

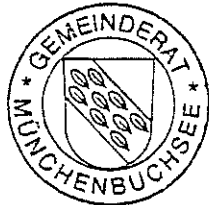
**ANHANG II**  
zur Benützungsordnung über die  
**Schiessanlage Bärenried und die Schützenstube**

---

**Entschädigung für Uebergaben und Abnahmen der Schützenstube durch nebenamtliche Funktionäre**

Die Uebergaben und Abnahmen der Schützenstube werden von Freitag, 16.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr von einem nebenamtlichen Funktionär durchgeführt, welchem pro Vermietung eine pauschale Entschädigung ausgerichtet wird (Abnahme und Uebergabe je Fr. 25.--).

Münchenbuchsee, 16. November 1992



GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

Handwritten signature of H. Siegenthaler in black ink.

H. Siegenthaler

Handwritten signature of M. Jörg in black ink.

M. Jörg